

Gisma University of Applied Sciences
4. Jahrgang

VERKÜNDUNGS- BLATT

Herausgegeben vom
Präsidenten
der Gisma University of Applied Sciences



Gisma
University of Applied
Sciences

Verbindliche Mitteilungen

Bekanntmachung der **Rahmenzulassungs-, Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- Studiengänge**

der

**Gisma University of
Applied Sciences**

beschlossen am 15.10.2024

*Im Falle von Widersprüchen oder Unklarheiten gilt der
Wortlaut der deutschen Fassung als rechtsverbindlich.*

Aufgrund der §§ 19 und 22 des Brandenburgisches Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12], S., Beschl.BverfG GVBl.I/18 [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], s.32) erlässt die Gisma University of Applied Sciences die folgende Rahmenzulassungs-, Prüfungs- und Studienordnung für alle Bachelorstudiengänge.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Rahmenprüfungs- und Studienordnung regelt Ziel, Inhalt und Aufbau für Bachelor-Studiengänge der Gisma University of Applied Sciences. Über diese Ordnung hinausgehende, ergänzende Informationen sind den für den jeweiligen Studiengang vorliegenden Curriculums-Übersichten und Modulbeschreibungen zu entnehmen.

(2) Abweichende Bestimmungen von dieser Ordnung bedürfen der Zustimmung des Senates der Gisma University of Applied Sciences und nachfolgend der Zustimmung des zuständigen Wissenschaftsministeriums des Landes Brandenburg.

(3) Zur leichteren Lesbarkeit der Texte wurde entweder die männliche oder weibliche Form von personenbezogenen Hauptwörtern gewählt. Eine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts ist damit keinesfalls beabsichtigt.

§ 2 Ziel und Zweck des Studiums

(1) Das zur Bachelor-Prüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 18 BbgHG) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte der Studienfächer vermitteln und dazu befähigen, Vorgänge und Probleme der Wirtschaftspraxis zu analysieren, ökonomisch oder technisch begründete Lösungen zu finden und dabei auch soziale wie gesellschaftliche Konsequenzen zu bedenken. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten fördern und auf die Bachelor-Thesis vorbereiten.

(2) Die Prüfung bildet mit dem Abschluss als „Bachelor of Science“ einen ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss des Studiums. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für eine Tätigkeit im Beruf erforderlichen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben und entsprechend befähigt sind, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.

(3) Der Bachelorstudiengang „Data Science, AI and Digital Business“ vermittelt den Studierenden ganzheitliche Fähigkeiten in den Bereichen Datenanalyse, Programmierung, Software-Engineering und künstliche Intelligenz sowie digitales Business, die sie in die Lage versetzen, eigene Ideen und Konzepte in verantwortlicher Position im technischen, kunden und innovationsstrategischen Bereich von Unternehmen umzusetzen und zu realisieren. Die Studierenden können das erforderliche Wissen und die Fähigkeiten für eine erfolgreiche Karriere in allen von der Digitalisierung und digitalen Transformation betroffenen Branchen und Unternehmen erwerben.

(4) Der Bachelor-Studiengang Software Engineering vermittelt den Studierenden ein breites Spektrum an ingenieurwissenschaftlichen Kompetenzen in den Bereichen Analyse, Spezifikation, Design, Implementierung, Test, Wartung und Dokumentation von Softwaresystemen. Die Studierenden können sich die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten für eine erfolgreiche Karriere in allen Branchen und Unternehmen aneignen, die durch den Einsatz von Software und den damit verbundenen Prozessen, Modellen sowie Werkzeugen einschließlich des Projektmanagements geprägt sind.

(5) Der Bachelor-Studiengang Computer Science vermittelt den Studierenden die notwendigen Kenntnisse, um computergestützte Systeme zu verstehen und aufzubauen. Die Inhalte reichen von grundlegenden Computerkonzepten und algorithmischem Denken, Systemdesign, Problemlösung, künstlicher Intelligenz, und Simulation bis hin zur Computer- und Datensicherheit. Das Programm vermittelt Kenntnisse und Fähigkeiten, um eine berufliche Laufbahn in verschiedensten Bereichen der Informatik aufzunehmen. Die Absolventen sind weiterhin für Arbeitgeber in komplementären Bereichen attraktiv: Fertigung, Finanzwesen, Beratung, öffentlicher Dienst oder Kreativwirtschaft.

(6) Der Bachelorstudiengang „International Business Management“ soll Studierenden eine interdisziplinäre, international ausgerichtete Managementausbildung für anspruchsvolle Aufgaben in allen wirtschaftlichen und administrativen Tätigkeitsfeldern ermöglichen. Der Studiengang zielt auf eine Qualifizierung für eine selbstständige unternehmerische Tätigkeit oder eine mittlere Managementtätigkeit mit Führungsverantwortung in internationalen Unternehmen. Ziel der Hochschule ist es, die Studierenden konsequent und von Anfang an zu unternehmerisch denkenden Persönlichkeiten zu entwickeln sowie für die Anforderungen des globalisierten Wirtschaftsgeschehens zu sensibilisieren

(7) Der Bachelorstudiengang „Business Management“ ist eine Variante des Bachelorstudiengangs International Business Management und unterstützt durch mehrere Vertiefungsmodule verschiedene betriebswirtschaftliche Funktionsbereiche. Der Studiengang bietet Spezialisierungsmöglichkeiten wahlweise in den Bereichen

Marketing, Logistics, Entrepreneurship, Human Resources oder Finance. Diese klar strukturierten und deutlich fokussierten Vertiefungsrichtungen geben den Studierenden die Möglichkeit, ein auf Berufsfelder orientiertes Qualifizierungsprofil zu erwerben.

§ 3 Zugang und Zulassung zum Studium

(1) Zugangsberechtigt zu einem zum ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führenden Studium (Bachelorstudiengänge) ist, wer die Anforderungen aus § 10 Abs. 1 BbgHG erfüllt und eine der in § 10 Abs. 2 oder Abs. 3 BbgHG aufgeführten Qualifikationen (Hochschulzugangsberechtigung) nachweisen kann.

(2) Studienbewerber, die über einen ausländischen Bildungsnachweis verfügen, der sie zum Studium an einer im Ausstellungsstaat anerkannten Hochschule berechtigt, können an einer Zugangsprüfung nach Maßgabe der „Verordnung über die Eröffnung des Hochschulzugangs durch Zugangsprüfung (Hochschulzugangsprüfungsverordnung – HZPV)“ des Landes Brandenburg teilnehmen, sofern der Bildungsnachweis nicht einer Qualifikation gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4 des BbgHG gleichwertig ist. Durch die Zugangsprüfung wird festgestellt, ob und auf welchem Leistungsniveau (Durchschnittsnote) die fachliche Eignung und die sprachlichen und methodischen Fähigkeiten für das Studium eines Studienganges oder bestimmter fachlich verwandter Studiengänge (Studienbereich) an der Gisma University of Applied Sciences bestehen.

(3) Die Zugangsprüfung nach Absatz (2) besteht aus drei schriftlichen Prüfungsmodulen. Das erste Prüfungsmodul in einem Umfang von 45 Minuten überprüft sprachliche Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind. Nachzuweisen sind Kenntnisse der Sprache, in der der Studiengang durchgeführt wird, auf dem Niveau von mindestens B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen oder einer vergleichbaren Niveaustufe eines anderen Einstufungssystems bzw. Sprachzertifikats. Der Nachweis entfällt, wenn der Studierende aus einem Land stammt in der die Studiengangssprache die gewöhnliche Umgangs- und Lehrsprache ist oder wenn dieser bereits über einen Studienabschluss verfügt, für den die genannten Bedingungen oder vergleichbare bereits erfüllt werden mussten. Im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss. Das zweite Prüfungsmodul in einem Umfang von 45 Minuten überprüft kognitive Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind. Das dritte schriftliche Prüfungsmodul in einem Umfang von 45 Minuten dient der Überprüfung studienbereichsspezifischer Grundkenntnisse und Fähigkeiten. In Zweifelsfällen können die schriftlichen Prüfungsmodule durch ein Interview ergänzt werden.

(4) Die Zugangsprüfung findet grundsätzlich schriftlich statt entweder auf dem Campus einer der Hochschulstandorte oder online. Das Interview kann auch per Videokonferenz durchgeführt werden.

(5) Die Aufnahmeprüfung kann durch einen nicht credit-tragenden und modularisierten Grundlagen/ Vorbereitungskurs ersetzt werden, nach dessen erfolgreichem Abschluss die Studierenden Zugang zum Bachelor-Studiengang erhalten.

(6) Schüler, die nach einer einvernehmlichen Beurteilung von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können außerhalb des Immatrikulationsverfahrens nach § 15 Absatz 1 BbgHG als Juniorstudierende eingeschrieben werden. Sie erhalten damit das Recht, Module zu absolvieren, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Leistungspunkte zu erwerben. Die nachgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen sowie Leistungspunkte werden bei einem späteren Studium nach Maßgabe der fachlichen Gleichwertigkeit anerkannt. § 15 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5, Absatz 5 Satz 2 Nummer 4 und § 16 BbgHG gelten entsprechend.

(7) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung zu einem Studium an der Gisma.

§ 4 Bewerbungsunterlagen

Der Studienbewerber hat für die Zulassung zu einem Bachelor-Studiengang folgende Bewerbungsunterlagen bei der Hochschule einzureichen:

- (1) Tabellarischer Lebenslauf
- (2) Kopie des Personalausweises, bei ausländischen Studienbewerbern des Reisepasses
- (3) Motivationsschreiben
- (4) Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung im Original oder beglaubigte Fotokopie. Fremdsprachigen Zeugnissen ist eine deutsch- oder englischsprachige Übersetzung beizugeben, deren Richtigkeit von einem vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer beglaubigt ist.

(5) Sonstige Zeugnisse oder Belege im Original oder in beglaubigter Fotokopie
 (6) Ggf. der Nachweis über das bisherige Studium unter Beifügung einer Bescheinigung über die Exmatrikulation und einer Unbedenklichkeitsbescheinigung, wenn der Bewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes studiert hat. Studieninteressierte, die bereits Studien- und Prüfungsleistungen an einer anderen Hochschule erworben haben, können im Rahmen eines Quereinstiegs in ein höheres Fachsemester eingestuft werden. Die bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden geprüft und können gemäß § 17 dieser Ordnung angerechnet beziehungsweise anerkannt werden.

(7) Ggf. eine Erklärung darüber, ob und welche Prüfungen oder Leistungsnachweise, die in den Studien- und oder Prüfungsordnungen vorgesehen sind, von dem Bewerber nicht bestanden worden sind.
 Nachweis erforderlicher Sprachkenntnisse gemäß § 3 Absatz (3) dieser Ordnung.

§ 5 Studienvertrag

(1) Bei Vorliegen der erforderlichen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 dieser Ordnung sowie des ggf. erforderlichen Bestehens der Zugangsprüfung, und solange keine Einschreibungshindernisse gemäß § 6 dieser Ordnung vorliegen, wird zwischen der Gisma University of Applied Sciences und dem Studierenden ein entgeltpflichtiger Hochschulstudienvertrag für den gewählten Studiengang geschlossen. Dieser Vertrag regelt die näheren Ausbildungsbedingungen des jeweiligen Studiengangs.

(2) Die Höhe der Studiengebühr ergibt sich aus der dem Studiengang zugrundeliegenden Preisliste zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

(3) Nach Abschluss des Studienvertrags gemäß Absatz (1) kann der Studienbewerber in den entsprechenden Studiengang eingeschrieben werden.

§ 6 Zulassungshindernisse

(1) Die Einschreibung muss gemäß § 14 BbgHG versagt werden, wenn:
 a) der Studienbewerber nicht über die Voraussetzungen des § 10 BbgHG verfügt.
 b) der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer anderen Hochschule eine nach der Bachelor- und/oder Master-Prüfungsordnung der Gisma University of Applied Sciences erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht.
 c) für den Studiengang die Zulassungszahl festgesetzt ist und die Studienbewerberin oder der Studienbewerber keinen Studienplatz zugewiesen bekommen hat oder von der Zulassung nicht fristgerecht Gebrauch gemacht hat.

(2) Die Zulassung kann u. a. versagt werden, wenn der Studienbewerber
 a) die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat,
 b) durch Krankheit die Gesundheit anderer Hochschulmitglieder nachweislich gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde.

(3) Für die Einschreibung ist die Vorlage der Bescheinigung der Krankenversicherung erforderlich.

§ 7 Studiengangswechsel

Ein Wechsel des Studiengangs bedarf der Zustimmung der Hochschule.

§ 8 Rückmeldung

(1) Eine Rückmeldung erfolgt durch die Leistung des Semesterentgeltes, der sonst im Studiensemester anfallenden Entgelte sowie der Vorlage einer aktuellen Bescheinigung über die Krankenversicherung. Danach erhält der Studierende eine Immatrikulationsbescheinigung.

(2) Erfolgt die Zahlung der Studienentgelte nicht rechtzeitig, so erhalten die Studierenden grundsätzlich keine Immatrikulationsbescheinigung. Näheres regeln der Hochschulstudienvertrag und die Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Eine nicht fristgemäße Rückmeldung im Sinne dieser Regelung liegt vor, wenn der Studierende mindestens für die Dauer eines Semesters (Urlaubssemester ausgenommen) weder Lehrveranstaltungen besucht, noch Prüfungen abgelegt hat und auf die Aufforderung zur Rückmeldung innerhalb einer angemessenen Frist nicht reagiert.

§ 9 Hochschulwechsel

Studierende anderer Hochschulen können ihr Studium an der Gisma University of Applied Sciences fortsetzen, wenn sie die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Die Anerkennung bisheriger Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 17 dieser Ordnung übernimmt der Prüfungsausschuss, der sich der Beurteilung der Leistungen durch den entsprechenden Studiengangsleiter bedient. Der Prüfungsausschuss kann diese Aufgabe an den Ausschuss für die Anerkennung früherer Lernleistungen delegieren.

§ 10 Gasthörer

(1) Studienbewerber, die an der Gisma University of Applied Sciences einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, können als nicht-immatriulierte Gasthörer zugelassen werden, auch wenn sie die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 10 BbgHG nicht nachweisen können.

(2) Eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen können als Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden. Die Gisma University of Applied Sciences kann die Zulassung von Zweit- oder Gasthörern beschränken, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für den Studiengang eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann.

(3) Anfallende Entgelte ergeben sich aus dem Vertrag für Zweit- und Gasthörer.

§ 11 Exmatrikulation

(1) Der Studierende wird exmatrikuliert, wenn er trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung eines Studienentgeltes ganz oder teilweise mehr als zwei aufeinander folgende Monate im Rückstand ist und diesbezüglich keine anderweitigen schriftlichen Regelungen mit der Hochschule getroffen worden sind.

(2) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn sie sich nicht fristgerecht zurückgemeldet oder das Studium in einem zulassungsbeschränkten Studiengang trotz schriftlicher Aufforderung oder Aufforderung mittels elektronischem Schriftformersatz und Androhung der Exmatrikulation nicht unverzüglich aufgenommen haben.

(3) Im Übrigen gilt § 15 BbgHG.

§ 12 Studienorganisation

(1) Das Bachelor-Studium umfasst im Vollzeitstudium eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. Die Regelstudienzeit schließt alle Prüfungszeiten ein. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, integrierte Auslands- oder Praxissemester sowie integrierte Auslands- oder Praxisphasen. Mutterschutz und Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen werden in vollem gesetzlichem Umfang nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Alle in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen und Termine verschieben sich bei Mutterschutz und Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im vollen gesetzlichen Umfang der gewährten Zeiten für Mutterschutz und Elternzeit bzw. Pflegezeiten.

(2) Das Wintersemester beginnt im Oktober, das Sommersemester im April. Die Semester sind in sich abgeschlossene Quartale unterteilt. Der Studienbeginn ist jeweils zum Start eines Quartals möglich.

(3) Das Studium ist modularisiert. Ein Modul ist eine Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen, abprüfbaren Einheiten. Für alle Module eines Studiengangs liegen Modulbeschreibungen vor.

(4) Jedem Modul werden Leistungspunkte auf der Grundlage des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zugeordnet. Für einen Leistungspunkt wird eine Arbeitsbelastung (Workload) von 25 Stunden zugrunde gelegt. Die Workload umfasst angeleitete synchrone und asynchrone Kontaktstunden sowie das Selbststudium.

(5) Jedem Modul ist eine festgelegte Anzahl von Credits zugeordnet und schließt mit einer Prüfung ab. Aus den Curriculums-Übersichten bzw. Modulhandbüchern zu dieser Ordnung sind die Anzahl und Inhalte der Module ersichtlich. In begründeten Fällen kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses die Reihenfolge und Art der Lehrveranstaltungen im Einzelfall abgeändert werden.

(6) Es kann zwischen Pflicht-, Wahl- und Wahlpflichtmodulen unterschieden werden. Pflichtmodule sind zwingend erfolgreich abzuschließen. Bei den Wahlmodulen ist aus einer Reihe gleichwertiger Module eine Auswahl zu belegen. Wahlpflichtmodule sind zwingend zu belegen, innerhalb der Module ist aus einem Kanon eine vorgegebene Anzahl zu belegen.

(7) Der Gesamtaufwand für den Lehrstoff eines Vollzeit-Studiensemesters beträgt 30 ECTS-Credits. Für alle Bachelor-Programme ergibt sich ein Gesamtumfang an studentischer Arbeitsbelastung für die Lehrveranstaltungen von 180 Credits.

(8) Die Unterrichtssprache ist Englisch. Die Inhalte können im Bedarfsfall auch in deutscher Sprache vermittelt werden.

(9) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen aller Module des Studiengangs sowie die Bachelorarbeit erfolgreich absolviert werden.

§ 13 Zeiträume für Studienaufenthalte an anderen Hochschulen und in der Praxis (Mobilitätsfenster)

(1) Im fünften Semester können die Studierenden wahlweise ein Auslands-, Praktikums- oder ein Career Development-Semester belegen. Die Workload beträgt jeweils 30 Credits.

(2) Die Module des Career Development Semester sind der Curriculums-Übersicht bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(3) Das Auslandssemester wird in enger Abstimmung mit dem Examination Office der Gisma University of Applied Sciences organisiert. Die Liste der möglichen Institutionen, an denen das Auslandssemester durchgeführt werden kann, wird vom Examination Office geführt.

a) Die Bewerbung um einen Studienplatz an einer anerkannten Hochschule obliegt den Studierenden. Gisma University of Applied Sciences unterstützt sie über das Examination Office bei diesem Vorhaben.

b) Jede Hochschule hat individuelle Zulassungsvoraussetzungen. Die Zulassung zum Auslandsstudium erfolgt durch die jeweilige Hochschule. Die Studierenden sind dazu angehalten, sich im Vorfeld der Wahl der Hochschule über die Zulassungsvoraussetzungen der gewünschten Hochschule zu informieren. Zu beachten ist, dass die Studierenden einen Organisationsvorlauf von rund sechs Monaten einkalkulieren und sich rechtzeitig um einen Gaststudienplatz kümmern müssen.

c) Während des Auslandssemesters sollen Leistungen im Äquivalent zu 30 ECTS nach dem ECTS System in fachverwandten Kursen mit der Mindestnote ausreichend ("pass") erlangt werden. Mehr als 30 ECTS können für das Auslandssemester nicht angerechnet werden. Das Curriculum des Auslandssemesters orientiert sich in der Regel an der Studienstrukturierung der Gasthochschule.

d) Nach Abschluss des Auslandssemesters ist das Zeugnis über bestandene Studienleistungen im Ausland dem Examination Office einzureichen. Bei Vorlage des Zeugnisses im Äquivalent zu 30 ECTS ist das Modul bestanden. Für nicht bestandene Prüfungsleistungen im Auslandssemester, die aus organisatorischen Gründen nicht an der Auslandshochschule wiederholt werden können, legt der Prüfungsausschuss eine Ersatzprüfung fest, die an der Gisma University of Applied Sciences zu erbringen ist.

(4) Für diejenigen, die ein Praktikumssemester oder ein gleichwertiges Project absolvieren möchten, gelten nachfolgende Regelungen.

a) Ziel des Praktikums ist es, komplexe unternehmerische Aufgabenstellungen in der Praxis kennenzulernen und bei der Bearbeitung der

damit verbundenen Aufgaben mitzuwirken. Fachliche Erkenntnisse des Studiums sollen mit beruflicher Praxis verbunden werden. Durch die Mitarbeit an konkreten Projektaufgaben soll die Erfahrung bei der Umsetzung unternehmerischer Konzepte gefördert werden

b) Die Dauer des Praxissemesters beträgt mindestens 16 Wochen und kann im In- und Ausland stattfinden.

c) Die Praktikumsbetriebe müssen nach Art und Umfang ihres wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes und der Qualifikation ihres Personals in der Lage sein, eine Praktikantenausbildung zu vermitteln, die den Zielen gemäß Absatz (4) a) gerecht wird.

d) Das Praktikum muss von Gisma University of Applied Sciences vorab bestätigt werden. Nach Abschluss des Praktikums wird das Unternehmen ein Arbeitgeber-Feedback-Formular ausfüllen, aus dem der Praktikumsbetrieb sowie die Dauer des Praktikums hervorgehen. Ein Praktikumsbericht muss eingereicht werden. Die Praktikumsberichte sind einem Dozenten der Gisma University of Applied Sciences vorzulegen. Dieser bewertet den Bericht dahingehend, ob die Anforderungen an das Praktikum erfüllt sind oder nicht, und übergibt Bericht und Bewertung an das Examination Office. Ein Praktikum, das von einem Dozenten als nicht bestanden bewertet wird, ist zu wiederholen.

(5) Das Praktikum im sechsten Semester ist für alle Studenten verpflichtend.

a) Die Dauer des Praktikums beträgt 12 Wochen und kann im In- und Ausland stattfinden. Ein längerer Zeitraum ist möglich. Die Vorschriften des Absatzes (4) d) dieser Ziffer gelten analog.

b) Eine Durchführung vor dem sechsten Semester ist möglich.

(6) Praktikumszeiten können durch eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung oder eine gleichwertige praktische Tätigkeit in vergleichbarem Umfang, die vor Studienbeginn durchgeführt wurde, ersetzt werden.

§ 14 Urlaubssemester

(1) Auf schriftlichen Antrag hin kann dem Studierenden ein Urlaubssemester (oder eine Beurlaubungsperiode) gewährt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird.

(2) Wichtige Gründe sind insbesondere:

a) Längere, schwere Krankheit (bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist)

b) Abwesenheit vom Hochschulort im Interesse der Hochschule oder wegen Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben

c) Partizipation an der Förderung von Kaderathleten

d) Schwangerschaft

e) Die Erziehung eigener Kinder in einem Alter von bis zu 3 Jahren

f) Pflege von Angehörigen.

(3) Der begründete Antrag muss einen Monat vor Semesterbeginn beim Intermission Panel eingereicht werden. Dem Antrag auf Beurlaubung sind beizufügen:

a) Das ausgefüllte Antragsformular

b) Nachweise über das Vorliegen eines wichtigen Grundes.

(4) Die Beurlaubung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Semesters. Eine Beurlaubung über ein Semester hinaus ist nur bei besonders nachzuweisenden Gründen zulässig; sie erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Studierende das Fortbestehen des Beurlaubungsgrundes für jedes Semester im Zeitraum der Rückmeldung unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen erneut nachweist. Die maximale Beurlaubungszeit beträgt zwei Jahre. Bei einer Beurlaubung von mehr als sechs Monaten können die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten ausgesetzt werden.

(5) Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist nicht zulässig, es sei denn, ein dafür zuständiges Mitglied des Präsidiums macht eine Ausnahme.

(6) Anfallende Entgelte für den entstehenden Verwaltungsaufwand während eines Urlaubssemesters sind im Studienvertrag geregelt.

§15 Lehr- und Lernformen

Zur Erreichung des Studienziels gemäß § 2 dieser Ordnung werden folgende Arten von Lehr- und Lernformen in Form von Präsenz- und digitalem-Unterricht angeboten:

(1) Vorlesungen zur konzentrierten Vermittlung der studiengangsspezifischen

Fertigkeiten und wissenschaftlichen Theorien

- (2) Übungen zur vertiefenden und erweiternden Anwendung von Fertigkeiten
- (3) Seminare zur angeleiteten, eigenständigen Erarbeitung, Vertiefung oder Erweiterung von Fertigkeiten
- (4) Projekte zur intensiv betreuten Entwicklung umfassender gestalterischer, sozialer und konzeptioneller Fähigkeiten und praktischer Anwendung
- (5) Integrierte Veranstaltungen zum Vermitteln und Erarbeiten von Lehrinhalten in einer kombinierten Form, die Vorlesungs-, Übungs- und Seminaranteile enthalten kann
- (6) Praktika zur Erarbeitung, Vertiefung oder Erweiterung von Kenntnissen und Fähigkeiten in der Praxis
- (7) Workshops als Kombination aus seminaristischer und projektorientierter Arbeit mit in die Thematik einführenden Vorlesungen zu Beginn der Veranstaltung
- (8) Vorträge von Personen der Fachöffentlichkeit.

§ 16 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Zulassung von Prüflingen zu Prüfungen,
 - b) Entscheidung über die Anerkennung früherer Lernerfahrungen,
 - c) die Festlegung von Prüfern für Prüfungen, sofern von den Regelungen der Prüfungsordnung entweder abgewichen werden muss oder eine Festlegung der Prüfer erforderlich ist,
 - d) die Festlegung von Prüfungsterminen,
 - e) die Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen,
 - f) Bestätigung für fortschreitende und graduierende Studenten,
 - g) Die Entscheidung über die Anerkennung mildernder Umstände bei Abwesenheit von Prüfungen,
 - h) die Gewährung eines Nachteilsausgleichs,
 - i) die Zulassung zur Bachelor- oder Masterthesis,
 - j) die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
 - k) Entscheidungen über Fälle von akademischem Fehlverhalten
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Stimmberechtigte Mitglieder an:
 - a) drei Professoren
 - b) ein wissenschaftlicher Mitarbeiter
 - c) ein studentisches Mitglied.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Senat gewählt. Das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung werden vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt. Die Wiederwahl ist möglich.
- (4) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Der Prüfungsausschuss kann seine Befugnisse generell oder in einzelnen Fällen auf den Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich und sowohl in Präsenz als auch in der Form von Videokonferenzen möglich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Die Beratungen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind aktenkundig zu machen.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter das vorsitzende oder stellvertretende Mitglieder teilnehmen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Das studentische Mitglied nimmt an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben betreffen, nicht teil.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind berechtigt, den Prüfungen beizuwohnen. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im gleichen Prüfungstermin der Prüfung unterziehen.
- (8) Erste Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten, durch die der

Adressat in seinen Rechten beeinträchtigt wird, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist vor finale Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Prüfungsausschuss kann die zuständigen Prüfer anhören, insbesondere vor dem Erlass von Widerspruchsbescheiden.

(9) Der Prüfungsausschuss tagt mindestens zweimal im Semester, bei Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden oder auf Antrag eines seiner Mitglieder. Der Prüfungsausschuss ist mit Frist von sieben Tagen einzuberufen. In dringenden Fällen können Beschlüsse unter Verzicht auf Form und Frist im Umlaufverfahren telefonisch oder per E-Mail gefasst werden. Das Umlaufverfahren kann dabei durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. durch dessen Stellvertreter initiiert werden.

§ 17 Anerkennung von Leistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüsse sowie Praktika die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Kenntnisse und Fähigkeiten, die an anderen anerkannten Hochschuleinrichtungen auf vergleichbarer Bildungsebene erworben wurden, werden mit bis zu 67 Prozent des gesamten Programmwerts angerechnet.

Alle vorherigen Lernleistungen, für die Credits vergeben werden, sollten nicht länger als fünf Jahre vor der Zulassung zum Programm erworben worden sein.

(2) In den Fällen des Absatzes (1) und (2) ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt. Erfolgt eine Ablehnung der Anerkennung, so sind die Gründe hierfür dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Der Antrag muss stets vor dem Antritt der ersten Prüfung des anzuerkennenden Moduls gestellt werden. Eine spätere Anerkennung ist nicht möglich.

(5) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit vergleichbar – zu übernehmen beziehungsweise umzurechnen und nach Maßgabe dieser Ordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei einer Anrechnung werden dem Studierenden jeweils die in dem Studiengang an der Gisma University of Applied Sciences vorgesehenen Credit Points für die Prüfungsleistungen sowie Praktika zuerkannt. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

§ 18 Prüfungsleistungen und -formen

(1) In den zu dieser Ordnung gehörenden Curriculums-Übersichten bzw. den Modulhandbüchern wird für die jeweilige Bachelor-Prüfung festgelegt, für welche Module welche Prüfungsleistungen abzulegen sind.

(2) Gegenstand der Prüfungsleistungen sind die vermittelten Lehrinhalte der Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe der Curriculums-Übersichten bzw. den Modulhandbüchern den einzelnen Modulen des Studiengangs zugeordnet sind. Die Prüfungen kann nur ablegen, wer in einem Studiengang der Gisma University of Applied Sciences eingeschrieben ist.

(3) Prüfungen werden in der Sprache des Studiengangs abgenommen.

(4) Prüfungen werden in der Sprache des Studiengangs abgenommen.

(5) Prüfungsleistungen sind studienbegleitend abzulegen. Sie dokumentieren die erbrachten Leistungen und bilden gemäß § 20 dieser Ordnung die Prüfungen. Die erbrachten Prüfungsleistungen werden nach dem ECTS (European Credit Transfer System) angerechnet.

(6) Die Studierenden müssen im Laufe des Semesters an den vorgeschriebenen Prüfungsterminen teilnehmen (Erstprüfungsphase). Versäumt der Prüfling die Teilnahme an vorgeschriebenen Prüfungsterminen, so gilt die Prüfungsleistung

als nicht bestanden. Sie wird mit „0 Grade Points (nicht ausreichend)“ bewertet. Abweichend von Satz 1, können Studierende in jeder Erstprüfungsphase einen Antrag auf Verlängerung der Abgabefrist für eine Prüfungsleistung stellen, wenn sich mildernde Umstände auf ihr Lernen ausgewirkt haben und eine spätere Abgabe sie in die Lage versetzen würde, die Arbeit abzuschließen. Der Studierende ist verpflichtet, entsprechende Nachweise vorzulegen. Alle Verlängerungsanträge werden vom Prüfungsausschuss geprüft.

(7) Prüfungsleistungen können insbesondere durch folgende Prüfungsformen erbracht werden:

a) Strukturierte Online Prüfung: Studierende beantworten Fragen oder analysieren Fallstudien in einem festgelegten Zeitrahmen online, indem sie aus vorgegebenen Antwortmöglichkeiten auswählen oder eigene Antworten hinzufügen und eine eigenständige kurze Begründung für die Auswahl der Antwortmöglichkeiten oder Hinzufügungen geben. Die strukturierte Online Prüfung kann sich sowohl auf live eingespieltes Material als auch auf vorher zugänglich gemachte Materialien beziehen.

b) Klausur: Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der die Studierenden unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellten Aufgaben allein und selbständig bearbeiten.

c) Klausur als Case Study: Bei dieser Variante wird eine Fallstudie an die Studierenden versandt (z.B. als pdf). Die Bearbeitung kann einzeln, in Gruppen, zeitlich begrenzt oder über einen längeren Zeitraum stattfinden. Mit Hilfe des theoretischen Wissens sollen die Studierende bei dieser Art der Prüfungsform z.B. Probleme diagnostizieren, Lösungsalternativen entwickeln und bewerten und Umsetzungsempfehlungen geben.

d) „Open book“ Klausur: Bei dieser Variante wird an die Studierenden eine Klausur versandt (z.B. als pdf). Die Gestaltung der Klausuren ist so konzipiert, dass die Studierenden die Kursmaterialien einsehen können und dennoch eine herausfordernde Prüfungssituation entsteht.

e) Mündliche Prüfung: Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem der Kandidat in freier Rede darlegen muss, dass er den Prüfungsstoff beherrscht. Die Dauer einer Prüfung beträgt in der Regel zwischen 20 und 30 Minuten je Prüfling. Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Wird eine mündliche Prüfung von mindestens zwei Prüfenden abgenommen (Kollegialprüfung), ist der Kandidat in den einzelnen Prüfungsfächern verantwortlich jeweils nur von einer Prüferin bzw. einem Prüfer zu prüfen. Findet die Prüfung nicht als Kollegialprüfung statt, ist sie in Gegenwart eines Beisitzers durchzuführen. Er wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt. Sie oder er muss zum Kreise der nach § 19 dieser Ordnung Prüfungsberechtigten gehören. Der verantwortliche Prüfer setzt die Note gemeinsam mit den anderen an der Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfenden bzw. dem Beisitzer fest. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es wird von den Prüfenden unterzeichnet und bleibt bei den Prüfungsakten. Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll oder einer Online-Aufzeichnung festzuhalten, sofern der Prüfling dem nicht widerspricht.

f) Schriftliche Hausarbeit oder Projektarbeit (Assignment): Eine Hausarbeit oder Projektarbeit ist eine unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse nicht unter Aufsicht anzufertigende Ausarbeitung oder in geeigneter Weise dokumentierte Durchführung eines Projektes, durch die der Studierende oder eine Gruppe von Studierenden die selbstständige Bearbeitung eines gestellten Themas oder gestellten Aufgabe nachweist. Die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit oder Projektarbeit wird in der Regel am Ende des jeweiligen Moduls eingereicht. Eine Hausarbeit oder Projektarbeit kann durch ein Kolloquium oder ein Referat abgeschlossen werden. Im Fall von Gruppenarbeiten ist eine Dokumentation der individuellen Anteile verpflichtend.

g) Präsentation (Vortrag auf der Basis schriftlicher Ausarbeitungen), auch im Team: Eine Präsentation ist ein Vortrag bis 30 Minuten Dauer auf Grundlage einer selbst gefertigten schriftlichen Ausarbeitung. In der schriftlichen Ausarbeitung sind die wichtigsten Ergebnisse zusammenzufassen, im Vortrag sind diese in freier Rede darzustellen und in der anschließenden Diskussion zu vertreten.

h) Online-Quizze: Kurze Fragen oder Aufgaben zur Bewertung von Wissen, der Anwendung von Wissen, analytischen, problemlösenden oder bewertenden Fähigkeiten. Beispiele hierfür sind Multiple-Choice-Quizze, kurze Erzählungen, Übungen zur Dateninterpretation/-analyse und Problemlösungsübungen.

(8) Die für eine Prüfung vorgesehene Prüfungsform ist in der Curriculums-Übersicht bzw. dem Modulhandbuch ausgewiesen. Soll im Einzelfall eine davon abweichende Form bzw. Durchführung erfolgen, so kann dies auf Hinweis der Prüfungsausschuss zur Genehmigung vorgeschlagen werden. Die konkrete Prüfungsform ist den Studierenden, in der Regel zu Beginn des Kurses, spätestens jedoch sechs Wochen vor dem Prüfungstermin, per Aushang oder digitaler Bekanntmachung bekannt zu geben.

(9) Eine Prüfungsleistung kann auch als Kombination aus mehreren Prüfungsformen erbracht werden, z. B. Hausarbeit und Präsentation. Bei einer derartigen Kombination ist vorab die Gewichtung der Prüfungsformen bekannt zu geben.

(10) Den Studierenden im Rahmen von Prüfungsleistungen seitens der Hochschule

zur Verfügung gestellte Unterlagen bleiben im Eigentum der Hochschule und sind, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, am Ende der Prüfung dem zuständigen Aufsichtspersonal zurückzugeben. Alle im Rahmen von Klausurarbeiten angefertigten Aufzeichnungen und Unterlagen sind unaufgefordert am Ende der jeweiligen Klausurarbeit dem zuständigen Aufsichtspersonal zu übergeben. Die Studierenden sind zur Unterstützung bei der Ausräumung von Verdachtsmomenten, die sich auf einen Täuschungsversuch beziehen, verpflichtet.

(11) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen findet bei einer körperlichen Behinderung des Prüflings § 26 entsprechende Anwendung.

(12) Eine mit Grade Points zu bewertende Prüfungsleistung ist „bestanden“, wenn sie mit mindestens 50 Grade Points bewertet worden ist. Bei der Bewertung ist grundsätzlich die Grade Point-Skala von Null bis Hundert anzuwenden (siehe § 22 Abs. 3), so dass die vergebene Note als erreichter Prozentwert zu verstehen ist. Der Prüfling wird regelmäßig, spätestens sechs Wochen nach der Prüfung, über die Bewertung der Prüfung informiert.

§ 19 Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfer für die einzelnen Prüfungen. Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Mit der Übernahme eines Lehrauftrags für eine Veranstaltung ist automatisch die Bestellung zum Prüfer für die Prüfungen zu dieser Veranstaltung in den Prüfungsphasen des Semesters, in dem die Veranstaltung durchgeführt wird, verbunden.

(3) Prüfungsberechtigt sind alle Professorinnen bzw. Professoren der Gisma University of Applied Sciences sowie andere entsprechend § 22 Abs. 5 BbgHG Prüfungsberechtigte, soweit sie an der Gisma University of Applied Sciences eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit ausüben oder ausgeübt haben, die sich auf das Fachgebiet bezieht, dem das Thema entstammt.

(4) Sind mehrere Prüfer zu bestellen, soll mindestens ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben.

(5) Die Bachelor-Thesis ist von mindestens zwei Prüfern zu bewerten, die mit dem Fachgebiet, auf das sich die Arbeit bezieht, vertraut sind. Ein Prüfer, muss die Einstellungs Voraussetzungen für Professoren nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz erfüllen und eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an der Gisma University of Applied Sciences ausüben.

§ 20 Regelungen für den Studienfortschritt

Für alle Studierenden eines Bachelor-Studiengangs gelten folgende Regelungen für den Studienfortschritt:

(1) Um von einem Studienjahr in das nächste zu gelangen, muss ein Studierender 30 ECTS-Punkte durch den Erwerb von Modulen mit einer Gesamtnote von 50 Punkten oder besser anstreben.

(2) Die Kandidaten müssen die Anforderungen an das Einsatz und die Bewertung in allen Modulen, die in einem Semester unterrichtet werden, erfüllen. Kandidaten, deren Einsatz oder Fortschritt nicht zufriedenstellend ist, werden normalerweise dem Prüfungsausschuss gemeldet.

(3) Studierende, die nicht genügend Leistungspunkte für den Fortschritt erhalten, müssen normalerweise die erforderlichen Leistungspunkte erwerben und können erst dann in das nächste Studienjahr aufsteigen.

(4) Studierende, die sich für den Übergang von einem Studienjahr zum nächsten qualifiziert haben, dürfen nach Ablauf von sechs Monaten im darauffolgenden Jahr kein beständenes Modul wiederholen oder einen kompensierten Fehlschlag ausgleichen, um ihre Leistung zu verbessern. Ausnahmen gelten, wenn die betreffenden Module abgeschwächt sind oder der Studierende beurlaubt war (Beurlaubungsperiode).

(5) Studierende, die in einem Semester weniger als 10 Credits bestehen, wird empfohlen, sich zurückzuziehen. Diesen Studierenden wird empfohlen, sich mit ihrer Fakultät/Schule zu treffen, um zu besprechen, ob die Fortsetzung des aktuellen Studiengangs für sie die beste Option ist. Die Studierenden können auch ihre Möglichkeiten für einen Wechsel zu einem alternativen Studiengang besprechen.

(6) Die Studierenden können sich auch dafür entscheiden, in das aktuelle Studienprogramm zurückzukehren und die Stufe zu wiederholen, wodurch sie automatisch alle bereits erworbenen Credits verlieren. Dies hätte finanzielle Auswirkungen.

§ 21 Bachelor–Thesis

(1) Die Bachelor–Thesis soll als studienbegleitende Abschlussarbeit zeigen, dass ein Problem aus dem Fach innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden bearbeitet werden kann. Sie ist in der Sprache des Studiengangs zu schreiben.

(2) Die Zulassung zur Bachelor–Thesis setzt voraus, dass der Studierende in dem Bachelor–Studiengang an der Gisma University of Applied Sciences bereits mindestens zwei Drittel der Gesamt–ECTS–Credits des Studienprogramms erworben hat. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Bachelor–Thesis. Eine Zulassung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 und § 18 Absatz (3) nicht gegeben sind.

(3) Der Studierende hat mit einem gemäß § 19 Absatz (5) prüfungsberechtigten Betreuer (Erstgutachter) die Vergabe und Betreuung eines zur Erreichung des vorgenannten Prüfungszwecks geeigneten Themas rechtzeitig vor Beginn der Bearbeitungszeit zu vereinbaren.

(4) Mit der Anmeldung zur Bachelor–Thesis hat der Studierende einzureichen:

- a) eine Erklärung, ob und ggf. wo und mit welchem Ergebnis der Studierende sich bereits einer Bachelor–Prüfung oder einer anderen Hochschulprüfung im gleichen Studiengang unterzogen hat;
- b) einen Vorschlag für den Titel der Arbeit. Dieser Vorschlag ist mit dem Betreuer bzw. den Betreuern abzustimmen.

(5) Die Bachelor–Thesis kann in begründeten Ausnahmefällen auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor–Thesis beträgt acht Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor–Thesis sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelor–Thesis eingehalten werden kann. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus anderen Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind (Krankheit, höhere Einflüsse), erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit auf höchstens zwölf Wochen verlängert werden. Der Antrag muss vor Ablauf der Bearbeitungszeit und unverzüglich nach Eintreten des Antragsgrundes gestellt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage der Stellungnahme des Betreuers. Im Fall einer ständigen körperlichen oder psychischen Behinderung des Kandidaten findet § 26 entsprechende Anwendung.

(7) Die Bachelor–Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm hierfür benannten Stelle der Gisma University of Applied Sciences in digitaler Form als durchsuchbare PDF–Datei abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Thesis nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Grade Points) bewertet.

(8) Der Umfang der Bachelor–Thesis soll ca. 10.000 Wörter (Textteil ohne Anlagen) nicht unterschreiten. Bei Gemeinschaftsarbeiten von zwei Studierenden erhöht sich die Seitenanzahl anteilmäßig.

(9) Bei der Abgabe ist eidesstattlich zu versichern, dass die Arbeit bei einer Gruppenarbeit der entsprechende gekennzeichnete Anteil der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, dass alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und dass die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat. Erstellte und benutzte Datensätze, Dokumentationen (Fotos etc.), Programmcode und Analysen sind der Arbeit beizulegen und zugänglich zu machen.

(10) Die Abschlussarbeit wird auch in einer mündlichen Prüfung (Präsentation) verteidigt und die Abschlussnote wird als Summe der schriftlichen und mündlichen Ergebnisse berechnet. Die mündliche Prüfung findet auf dem Campus statt oder, wenn dies nicht möglich ist, online. Die Prüfung wird vom Erstprüfer und einem Moderator bewertet. Die

mündlichen Prüfungen sind öffentlich und können von anderen Studierenden oder Mitarbeitern besucht werden.

(11) Der Erstprüfer und ggf. der Zweitprüfer erhalten je ein Exemplar der Bachelor-Thesis. Sie geben nach der Durchsicht und Bewertung ein Gutachten an das Prüfungsausschuss weiter. Wenn sich die Prüfer bei der Bewertung der Bachelorarbeit nicht einig sind, bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer, der die Arbeit weiter bewertet. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

(12) Das abgeschlossene Bewertungsverfahren sollte sechs Wochen nicht überschreiten. Ausgenommen sind die Fälle, in denen ein Drittgutachten erforderlich wird. Hierdurch verlängert sich der Bewertungszeitraum um zwei Wochen.

(13) Eine Bachelor-Thesis, die mit „nicht ausreichend“ (weniger als 50 Grade Points) bewertet worden ist, kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist unzulässig

§ 22 Bewertung von Prüfungsleistungen und Notenbildung

(1) Prüfungsleistungen sind in der Regel durch Grade Points differenziert zu bewerten. In einzelnen Fällen, die im Curriculum bzw. Modulhandbuch ausgewiesen sind, genügt eine Bewertung als „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.

(2) Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Punkte (Grade Points) ohne Nachkommastellen zu verwenden, die an die folgenden Noten angelehnt sind:

GPA	Overall Grade	Result
100 – 90%	1.0 – 1.5	Very Good
89 – 75%	1.6 – 2.5	Good
74 – 58%	2.6 – 3.5	Satisfactory
57 – 50%	3.6 – 4.0	Sufficient

(4) Eine Prüfung ist bestanden, wenn bei der Prüfung mindestens 50 Punkte erreicht werden.

(5) Die Modulnote ergibt sich aus der Bewertung der einzelnen Modulprüfungsleistung. Besteht ein Modul aus mehreren Teilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem mit Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Teilprüfungen. Lehrveranstaltungen, in denen die Prüfungen nicht mit Notenpunkten bewertet werden, bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.

(6) Der Grade Point Average (GPA) stellt das mit den Credits gewichtete Mittel aus den benoteten Prüfungsleistungen dar.

(7) Die ECTS-Credits eines Moduls sind erworben, wenn die für das Modul vorgesehene Prüfung bestanden ist, d.h. mindestens 50 Grade Points aufweist. Auf dem Abschlusszeugnis wird eine Gesamtnote mit einer Nachkommastelle nach folgender Formel errechnet: $\text{Gesamtnote} = 1 + 3 \cdot (100 - \text{GPA}) / 50$. Die Ziffern nach der ersten Nachkommastelle werden gestrichen.

§ 23 Bestehen der Bachelor-Prüfung

(1) Der Studierende erwirbt für bestandene Modulprüfungen Credits. Für sämtliche studienbegleitenden Prüfungen im Verlauf des Studiums wird je Studiengang für jeden Studierenden ein „Credits-Konto“ angelegt. Auf dem „Credits-Konto“ werden

nur die Credits der im Curriculum des jeweiligen Studiengangs ausgewiesenen Lehrveranstaltungen berücksichtigt.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn der Studierende auf seinem „Credits-Konto“ 180 Credits angesammelt hat, und alle anderen Pflichtmodule sind bestanden.

(3) Ein vom Prüfungsausschuss genehmigter Leistungsnachweis wird innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Note ausgestellt. Das Zertifikat trägt das Datum, an dem der Prüfungsausschuss den Abschluss des Studenten beschlossen hat. Das Leistungsnachweis enthält:

- a) die Prüfungsnoten aller Fächer und die Bachelorarbeit.
- b) die Gesamtzahl der erworbenen Credits im Verhältnis zu den maximal möglichen Credits
- c) den Grade Point Average gemäß § 22 Absatz (6) dieser Ordnung

(4) Mit der Aushändigung des Bachelor-Zeugnisses erhält der Studierende ein Diploma Supplement, in dem die wesentlichen Informationen zum Inhalt und zur Ausrichtung des Studiengangs aufgeführt sind.

(5) Ferner wird dem Absolventen analog eine von dem Präsidenten der Gisma University of Applied Sciences und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschriebene Bachelor-Urkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gem. § 2 dieser Ordnung beurkundet.

(6) Bei einer Gesamtnote von 1,0 bis 1,5 wird im Bachelor-Zeugnis der Zusatz „mit Auszeichnung“ vergeben.

(7) Die Gesamtnote ist durch eine ECTS- Note, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Note abbildet, zu ergänzen. Die relative Note wird jeweils nach den Vorgaben des ECTS User's Guide in der aktuellen Fassung gebildet.

(8) Besteht der Studierende die Bachelor-Prüfung endgültig nicht, werden ihm auf Antrag erbrachte Leistungen bescheinigt.

§ 24 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Nichtbestehen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet, und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr gegeben, ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

(2) Im Fall von Teilen von Gruppenprüfungsleistungen wird vom Lehrenden im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss eine geeignete individuelle Ersatzprüfungsleistung gestellt.

(3) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung erfolgt in der Regel in der gleichen Form wie die erstmalige Prüfungsleistung. Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn

- a) die Prüfung einen Drittversuch darstellt. In diesem Fall kann die Prüfung als mündliche Prüfung durchgeführt werden;
- b) eine besondere Situation die Abweichung von dieser Regelung notwendig macht.

Eine Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Die jeweilige Prüfungsform wird von dem Prüfer in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss festgelegt und dem Prüfling rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor der Prüfung, mitgeteilt.

(4) Für Wiederholungsleistungen im Auslandssemester gelten die Regularien der jeweiligen Auslandshochschule. Sofern die Wiederholungsleistung im Ausland nicht innerhalb der gegebenen Fristen möglich ist, kann der Prüfungsausschuss eine Ersatzleistung an der Gisma University of Applied Sciences festlegen.

(5) Die Bachelor-Thesis kann einmal wiederholt werden.

(6) Eine Wiederholung bestandener Prüfungsteile ist zur Notenverbesserung bis zu einmal zulässig.

(7) Wiederholungsprüfungen sind innerhalb von neun Monate nach dem erstmaligen Nichtbestehen abzulegen. Wird diese Frist versäumt, gilt die Wiederholung der Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss die Frist nach diesem Absatz (7) Satz 1 um einen angemessenen Zeitraum verlängern, wenn die Frist

- a) aus schwerwiegenden Gründen oder
- b) infolge einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder der Pflege oder Erziehung eines Familienangehörigen überschritten worden ist. Zum familiären Umfeld zählen alle primären Lebensgemeinschaften, in denen langfristig

soziale Verantwortung für andere Personen übernommen wird. Dies umfasst insbesondere Eltern und Kinder, Lebenspartner und Lebenspartnerinnen, Geschwister, Großeltern sowie pflege- und unterstützungsbedürftige Angehörige. Die Gründe sind glaubhaft zu machen.

(8) Ist die Wiederholung eines Prüfungsteils nicht mehr zulässig und hat der Prüfling keine Ausgleichsmöglichkeit, so ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden. Der Studierende erhält von dem Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid. Das Studium in dem betreffenden Studiengang ist damit beendet. Der Studierende wird exmatrikuliert.

§ 25 Versäumnis und Rücktritt von Prüfungsleistungen, Täuschungsversuch

1) Kandidaten können sich innerhalb der vom Prüfungsausschuss gesetzten Frist und in der in den Durchführungsbestimmungen festgelegten Form von Modulprüfungen entschuldigen (Abmeldung).

(2) Versäumen Kandidaten die Abmilderungsfrist oder versäumen sie den Prüfungstermin, so gilt die Prüfung als mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfungsausschuss erkennt die dafür geltend gemachten Gründe an. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Gründe dafür müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Milderung oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen.

(3) Versuchen Kandidaten die Ergebnisse von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Vor einer solchen Entscheidung sind die Betroffenen zu hören.

(4) Der Studierende wird unverzüglich über die gegen ihn erhobenen Vorwürfe unterrichtet und erhält Gelegenheit zur Stellungnahme. Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, wird die Modulprüfung oder Studienleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0), Die rechtsverbindliche Feststellung, ob ein Täuschungsversuch vorgelegen hat, trifft der Prüfungsausschuss. In einem Täuschungsversuch kann normalerweise nur einmal wiederholt werden, es sei denn, der Prüfungsausschuss entscheidet anders. Der Student verliert den Anspruch auf weitere Nachprüfungen. In schwerwiegenden Fällen kann die Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen und zwangsexmatrikulieren. Ein schwerwiegender Fall liegt regelmäßig z.B. im Wiederholungsfall vor. Im Falle der Exmatrikulation aufgrund von Täuschungsversuchen werden Studiengebühren nicht zurückerstattet und sind vollständig zu bezahlen.

(5) Für die Überprüfung von Täuschungsversuchen, insbesondere Plagiaten, kann eine externe Software genutzt werden. Ebenso kann die Prüfungsleistung an Dritte zur Prüfung übermittelt werden (Gutachterfunktion).

(6) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 26 Zusatzfächer

(1) Die Studierenden können sich einer Prüfungsleistung oder Prüfungsvorleistung in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern unterziehen (Zusatzfächer). Ein diesbezüglicher Anspruch besteht jedoch nicht. Die Noten dieser Fächer werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen und auf dem Credits-Konto nichtberücksichtigt.

(2) Ein dreimaliges Nichtbestehen einer Prüfung in einem zusätzlich gewählten Fach führt nicht zur Exmatrikulation, sondern zum Ausschluss von diesem Zusatzfach.

§ 27 Nachteilsausgleich

(1) Liegen in der Person eines zu Prüfenden Beeinträchtigungen aufgrund einer dauerhaften oder temporären Behinderung oder einer chronischen Erkrankung vor, die das Ablegen einer Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form erschweren, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigung treffen, oder – soweit das Ziel der Form der Prüfungsleistung auch durch eine andere Form der Prüfungsleistung gleichwertig nachgewiesen werden kann – gestatten, die Prüfungsleistung in einer anderen Form

zu erbringen. Auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der abzunehmenden Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden. Dabei ist die Chancengleichheit zu wahren.

(2) Ein Antrag nach Absatz 1 ist an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten. Es sind folgende Nachweise beizufügen:

a) Im Fall einer Behinderung ist eine Kopie des gültigen Behindertenausweises beizufügen.

b) Ein ärztliches Zeugnis, das die notwendigen Befundtatsachen enthält und die Beeinträchtigungen und Auswirkungen auf das Studium oder die einzelne Prüfungsleistung darlegt. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines Attestes eines von ihm benannten Arztes verlangen.

§ 28 Studiengangsleitung

(1) Gisma University of Applied Sciences beauftragt einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin aus dem Kreis der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule mit der Studiengangsleitung.

(2) für die Überwachung der Umsetzung dieser Prüfungsordnung verantwortlich ist die Studiengangsleitung, sofern nicht der Prüfungsausschuss zuständig ist.

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Wenn nicht sofort verfügbar, Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelor-Prüfung bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die Person, in deren Gegenwart die Einsichtnahme durchgeführt wird.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf studienbegleitende Prüfungen beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Semesters nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen

(4) Gemäß der Datenschutzgesetzgebung gibt es keine gesetzliche Frist, innerhalb derer ein Antrag auf Kopien von Prüfungsdaten gestellt werden kann, und jeder eingegangene Antrag muss innerhalb eines Monats beantwortet werden, wenn die Ergebnisse bekannt gegeben wurden. Auf der Grundlage der oben genannten Bestimmung würden die Fristen für die Datenaufbewahrung wie folgt aussehen:

Verliehene Abschlussbezeichnungen	unbegrenzt
Gesamtpunktzahl und – Creditpunkte für jedes Modul	unbegrenzt
Protokolle der Sitzungen des Prüfungsausschusses	unbegrenzt
Einreichung von Aufgaben und Bewertungen	Mindestens zwei Jahre nach Veröffentlichung der Ergebnisse
Prüfungsunterlagen für die schriftliche und mündliche Prüfung	Mindestens zwei Jahre nach Veröffentlichung der Ergebnisse
Alle Daten zu Einsprüchen, Anträgen auf Strafmilderung und akademischem Fehlverhalten	5 Jahre nach der letzten Maßnahme in dem betreffenden Fall.

§ 30 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung

(1) Hat der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Thesis. Der Prüfungsausschuss entscheidet. Dem Prüfling ist die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses wird dem Prüfling schriftlich mitgeteilt und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Bachelor-Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder einer Bescheinigung über die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Teilleistungen bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rechtsfolgen. Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz (1) und Absatz (2) Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren nach Aufstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung von Teilleistungen ausgeschlossen.

§ 31 Widerspruch

Über einen Widerspruch gemäß § 68 Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet der Prüfungsausschuss unter Wahrung der Prüferautonomie. Bei Angriffen gegen die Beurteilung einer Prüfungsleistung holt er die Stellungnahme der an der Prüfung beteiligten Personen ein.

§ 32 Mitwirkungspflichten

Der Studierende hat jede Änderung von Angaben, die zur Administration des Studiums benötigt werden (insbesondere Postanschrift und Bankverbindung), dem Studierendensekretariat der Gisma University of Applied Sciences unverzüglich mitzuteilen

§ 33 Prüfungsordnung für Studiengänge, an denen eine andere Hochschule mit Promotionsrecht als die Gisma University of Applied Sciences beteiligt ist

Dieser Abschnitt ist für Studiengänge relevant, bei denen die Gisma University of Applied Sciences eine Kooperationsvereinbarung mit einem internationalen Anbieter geschlossen hat, der selbst berechtigt ist, Hochschulabschlüsse zu vergeben.

Zu den Studienordnungen, die angepasst werden müssen, gehören:

- (1) Die Zulassungsvoraussetzungen sollten beide Institutionen zufriedenstellen.
- (2) Die Vergabe von Leistungspunkten kann von beiden Institutionen gemeinsam festgelegt werden.
- (3) Gisma University of Applied Sciences wird ihre Regelung zur Anerkennung früherer Studienleistungen anwenden, um die hauptsächlich vom Kooperationspartner erbrachten oder angerechneten Leistungen zu berücksichtigen.
- (4) Studierende, die ein im Rahmen einer Kooperationspartnerschaft angebotenes Programm erfolgreich abschließen, erhalten von jeder Einrichtung, die einen Abschluss verleiht, ein Zertifikat und ein Zeugnis, eine Leistungsübersicht oder ein Diplomzusatz.
- (5) Die Fristen für die Einreichung und mögliche Strafen für die nicht fristgerechte Einreichung von Aufgaben müssen von den beiden Institutionen vereinbart werden.
- (6) Die Verfahren für die Wiederholung von Aufgaben und die Anzahl der Wiederholungsversuche müssen von den beiden Institutionen vereinbart werden.
- (7) Die Prüfungsausschüsse werden gemäß der Gisma University of Applied Sciences einberufen, stellen jedoch sicher, dass benannte Vertreter der Partneruniversität das Recht haben, an allen relevanten Prüfungsausschüssen ohne Stimmrecht teilzunehmen. primarily undertaken or credited by the collaborative partner.

(4) Students successfully completing a programme offered in the context of a collaborative partnership, receive a certificate and transcript, record of achievement or Diploma Supplement from each degree-awarding body.

(5) Deadlines to submit, and possible penalties for failing to submit assignments on time have to be agreed by the two institutions.

(6) The procedures for retaking assignments, and the number of reassignment attempts have to be agreed by the two institutions.

(7) Examination Boards will be convened as per Gisma policy but will ensure designated representatives of the partner university have right to attend all relevant examination boards without a voting power.

§ 34 Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Die Hochschule erhebt und verarbeitet von den Studienbewerbern sowie von immatrikulierten Studierenden die personenbezogenen Daten, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich sind sowie für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich die Erhebungsmerkmale gemäß § 3 Abs. 1, Nr. 1 und 2 des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2826). Hierzu zählt auch – bei ausdrücklicher und begründeter Anfrage – die Übermittlung personenbezogener Daten insbesondere an Prüfungsämter und –ausschüsse zu Studien, Planungs- und Prüfungszwecken nach Maßgabe der Prüfungsordnungen. Das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz – BbgDSG) vom 8. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 7]), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 43], S.38) bleibt unberührt. Für die Erhebung nach § 3 Abs. 1 besteht Auskunftspflicht, zu der die Hochschule dem Betroffenen gegenüber verpflichtet ist. Die betroffene Person hat gemäß Art. 17 DSGVO das Recht, die Daten löschen zu lassen, sofern einer der Gründe in Art. 17 DSGVO Abs. 1 zutreffend ist. Dieser Absatz gilt nicht, soweit die Verarbeitung nach Art. 17 DSGVO Abs. 3 erforderlich ist.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gisma University of Applied Sciences

Think Campus,
Konrad-Zuse-Ring 11, 14469 Potsdam
T: +49 33 123 617440
E: info@gisma.com
W: [gisma.com](https://www.gisma.com)

Potsdam, den 15.10.2024
Prof. Dr. Ramon O'Callaghan, Präsident

© All information is correct at time of publication and
subject to change. For up to date information please visit [gisma.com](https://www.gisma.com).



Gisma
University
of Applied
Sciences